

Satzung

der Ortsgemeinde Dachsenhausen über die Ablösung von
Stellplatzverpflichtungen und über die Höhe des Geldbetrages
für die Ablösung gemäß § 47 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz
vom *12.03.2002*

Der Ortsgemeinderat von Dachsenhausen hat auf Grund des § 24 der
Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.1.1994 (GVBl S. 153)
ZULETZT GEÄNDERT DURCH Artikel 4 des Gesetzes vom 6.7.1998 (GVBl S.
171) und § 47 der Landesbauordnung von Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 (GVBl
S. 365) in den z.Z. geltenden Fassungen, in seiner Sitzung am *26.02.2002*
die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Voraussetzung und Wirkung

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter
großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie auf Grund einer Satzung nach § 88 Abs.
3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann die Bauherrin oder der Bauherr,
wenn die Gemeinde zustimmt, die Verpflichtungen nach den Abs.1, 2
und 3 des § 47 LBauO durch Zahlung eines Geldbetrages nach Maßgabe dieser
Satzung an die Ortsgemeinde Dachsenhausen erfüllen.

Die Ortsgemeinde Dachsenhausen hat den Geldbetrag

- a) zur Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen an geeigneter
Stelle,
- b) für die Instandhaltung und Modernisierung öffentlicher Park-
einrichtungen,
- c) zum Ausbau und zur Instandhaltung von P + R-Anlagen,
- d) für die Einrichtung von Parkleitsystemen und andere Maßnahmen
zur Verringerung des Parksuchverkehrs,
- e) für bauliche oder andere Maßnahmen zur Herstellung und Ver-
besserung der Verbindungen zwischen Parkeinrichtungen und
Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs

zu verwenden (vgl. § 47 Abs. 5 LBauO).

Ein Anspruch der Bauherrin oder des Bauherrn auf Ablösung seiner Stellplatzverpflichtung besteht nicht. Im Falle der Ablösung erwirbt die Bauherrin oder der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

Der Geldbetrag darf 60 v.H. der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs nicht übersteigen (vgl. § 47 Abs. 4 LBauO).

§ 2

Festsetzung und Fälligkeit

Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtungen gemäß § 1 erhebt die Ortsgemeinde Dachsenhausen Geldbeträge in Höhe von 45 % der durchschnittlichen Herstellungskosten der öffentlichen Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs. Der Betrag pro Stellplatzablösung wird auf 860,00 € festgelegt.

Die Zahlung des Betrages wird mit der Erteilung der Baugenehmigung fällig.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dachsenhausen, den *12.13.* 2002

Ortsgemeinde Dachsenhausen


Dietmar Wohlgemuth
Ortsbürgermeister

